



EINWOHNERGEMEINDE OSTERMUNDIGEN

---

Grundsätzliche Regelung

der

Sozialversicherungen für den hauptamtlichen

Gemeindepräsidenten

## EINWOHNERGEMEINDE OSTERMUNDIGEN

Gestützt auf Artikel 42, Ziffer 4, der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen folgende

### Grundsätzliche Regelung

der

### Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten

#### I. Krankheit und Unfall

- 1 Im Falle von Krankheit oder Unfall gelten die jeweils gültigen Regelungen für die Beamten der Einwohnergemeinde Ostermundigen.
- 2 Beim Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall ist ab dem ersten Tag der Arbeitsaufnahme als hauptamtlicher Gemeindepräsident der Maximalan-  
satz massgebend.

#### II. Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod sowie bei Wegwahl oder vorzeitigem Rücktritt

##### Art. 1

Mitgliedschaft  
bei der  
Pensionskasse

- 1 Der hauptamtliche Gemeindepräsident wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen der "Personalvorsorgestiftung der Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen" (nachstehend Pensionskasse genannt) versichert.

Alle Berechnungen mit Bezug auf die nachstehenden Bestimmungen sowie die Beitragspflicht der Gemeinde erfolgen auf den für diese Pensionskasse geltenden Grundlagen.

- 2 Bei seiner Wahl kann der Gemeindepräsident eine bereits bestehende Pensionsversicherung beibehalten, wenn deren Leistungen mindestens denjenigen der Pensionskasse der Gemeinde entsprechen.
- 3 Die für jeden hauptamtlichen Gemeindepräsidenten getroffene Lösung ist dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung und allfälligen Kreditbewilligung zu unterbreiten.

Art. 2

Wegwahl  
- Grundsatz

- 1 Wird ein hauptamtlicher Gemeindepräsident, der sein Amt mindestens während einer ordentlichen Amtsdauer innegehabt hat, weggewählt, so erhält er zu Lasten der Gemeinde eine Abgangsentschädigung.

- vor vollendetem 45. Altersjahr

- 2 Vor vollendetem 45. Altersjahr und ein bis zwei zurückgelegten ordentlichen Amtsdauern wird zu Lasten der Gemeinde eine einmalige Abgangsentschädigung in der Höhe von zwei jährlichen statutarischen Maximalrenten der Pensionskasse ausbezahlt; für jede über zwei volle Amtsdauern hinausgehende weitere ordentliche Amtszeit von vier Jahren wird die Abgangsentschädigung um eine weitere Maximalrente erhöht. Diese Regelung hat keinen Einfluss auf die Rechte des Versicherten gegenüber der Pensionskasse.

- nach vollendetem 45. Altersjahr

- 3 Nach vollendetem 45. Altersjahr wird bis zur Erreichung des statutarischen Rücktrittsalters der Pensionskasse zu Lasten der Gemeinde eine jährlich wiederkehrende Abgangsrente gewährt, die der statutarischen Maximalleistung der Pensionskasse entspricht, abzüglich die allfällige Pflichtleistung, welche die Versicherungs-, bzw. Einlegerkasse tatsächlich leistet bzw. was sie zu leisten hätte, wenn der hauptamtliche Gemeindepräsident ihr bei seinem Amtsantritt beigetreten wäre.

- Weiterführung der Versicherung

- 4 Ein weggewählter hauptamtlicher Gemeindepräsident gemäss Absatz 3 kann gegenüber der Versicherungs- und Einlegerkasse erklären, seine Rechte und Pflichten bis zum Erreichen des statutarischen Rücktrittsalters wahren zu wollen. Sowohl der ausscheidende hauptamtliche Gemeindepräsident wie die Gemeinde entrichten in diesem Falle weiterhin die statutarischen Beiträge

auf der bisherigen versicherten Besoldung. Er sucht der ausscheidende hauptamtliche Gemeindepräsident nicht um Weiterführung des Versicherungsverhältnisses, so erfolgt die Ueberweisung gemäss Absatz 2.

- 5 Bei der Festlegung des Begriffes "45. Altersjahr" gemäss den Absätzen 2 und 3 ist der letzte Tag der Amtsdauer massgebend.

Art. 3

Vorzeitiger  
Rücktritt  
- Grundsatz

- 1 Verzichtet ein hauptamtlicher Gemeindepräsident nach vollendetem 55. Altersjahr und mindestens drei ordentlichen Amtsdauern freiwillig auf die weitere Ausübung seines Amtes, und erfolgt dieser Rücktritt nicht aus Gründen, die zur Zuerkennung einer Invalidenrente oder einer Abfindung berechtigen, so gewährt die Gemeinde dem Zurückgetretenen bis zur Erreichung des statistarischen Rücktrittsalters der Pensionskasse zu ihren Lasten eine jährlich wiederkehrende Abgangsrente.

- Höhe der Abgangsrente

- 2 Diese Abgangsrente beträgt für den mit 55 Altersjahren Zurückgetretenen 50 % der im Zeitpunkt des Rücktrittes versicherten Besoldung, und für jedes im Rücktrittsfall zurückgelegte volle Altersjahr über 55 wird ein Zuschlag von 1 % berechnet, wobei die Rente jedoch höchstens 60 % der versicherten Besoldung (Maximalrente) erreichen darf.

- Weiterführung der  
Versicherung

- 3 Ein vorzeitig zurückgetretener hauptamtlicher Gemeindepräsident gemäss Absatz 1 kann gegenüber der Versicherungs- und Einlegerkasse erklären, seine Rechte und Pflichten bis zum Erreichen des statistarischen Rücktrittsalters wahren zu wollen. Sofern sich der Ausscheidende nicht mehr zur Wahl stellt, weil er im Laufe der neuen Amtsdauer das statistarische Rücktrittsalter erreicht, entrichten sowohl der Austretende wie die Gemeinde weiterhin die statistarischen Beiträge auf der bisherigen versicherten Besoldung. Tritt ein hauptamtlicher Gemeindepräsident aus anderen Gründen und nicht im Zeitpunkt einer Neuwahl zurück, so hat er ausser den statistarischen Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge auf der bisherigen versicherten Besoldung selbst zu tragen. Er sucht der Ausscheidende nicht um Weiterführung des Versicherungsverhältnisses, so erfolgt die Ueberweisung gemäss Artikel 2, Absatz 2.



- Nicht bei der eigenen Kasse Versicherte

- 4 Ein nicht der Pensionskasse angehörender hauptamtlicher Gemeindepräsident erhält zu Lasten der Gemeinde dieselbe Abgangsrente wie ein Kas- senmitglied, abzüglich die allfällige Pflicht- leistung, welche die Versicherungs- bzw. Einle- gerkasse zu leisten hätte, wenn er ihr bei sei- nem Amtsantritt beigetreten wäre.

Art. 4

Kürzung der Leistungen bei Erwerbseinkommen

- 1 Hat der ehemalige Gemeindepräsident ein Er- werbseinkommen, so werden ihm bis zum Erreichen des statutarischen Rücktrittsalters der Pen- sionskasse die Leistungen gemäss Artikel 2, Ab- satz 4 und Artikel 3, Absätze 1 und 2 dieses Reglementes um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen die jeweils geltende Gemeindepräsidentenbesoldung überstei- gen.
- 2 Der auf eine Abgangsrente Berechtigte ist ver- pflichtet, der mit der Auszahlung betrauten Verwaltung sein gesamtes Arbeitseinkommen jähr- lich schriftlich zu melden und auf Aufforderung hin ungesäumt auszuweisen.
- 3 Bei strafrechtlicher Verurteilung eines Gemein- depräsidenten ist der Grosse Gemeinderat be- rechtigt, die Abgangsrente oder Abgangsentschä- digung zu kürzen oder ganz aufzuheben.

Art. 5

Sonderregelung

Für den Fall, dass diese Regelung besonderen Verhältnissen nicht Rechnung zu tragen vermag und dadurch ein Härtefall entsteht, ist der Grosse Gemeinderat ermächtigt, ausnahmsweise eine besondere Regelung zu beschliessen.

Art. 6

Zuständiges Organ

Für die Handhabung der vorstehenden Regelung ist der Grosse Gemeinderat zuständig.

Art. 7

Inkrafttreten

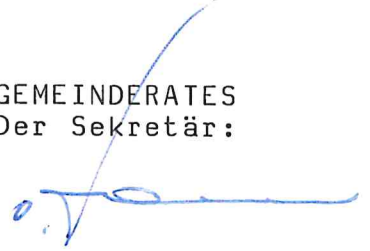
Diese Regelung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Ostermundigen, den 28. Juni 1984

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES  
Der Präsident:                      Der Sekretär:



R. Michlig



O. Stalder